

am Tatort geparkt zu haben. Die belangte Behörde war daher auf Grund der zitierten Rechtsnormen verpflichtet, den Beschwerdeführer von Amtes wegen zu verfolgen.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich jedoch veranlaßt, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung beeinträchtigt wird, wenn sie feststellen muß, daß die pflichtgemäße Ahndung von Rechtsverletzungen nicht gleichmäßig erfolgt. Es mag richtig sein, daß der Personalmangel bei der Bundespolizeidirektion Wien mit einer Rolle gespielt hat. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß der Tatort derart im Gesichtsfeld des Wacheorgans im Verkehrsturm Ecke K.-Straße—W.-Gasse—P.-Straße im I. Wiener Gemeindebezirk liegt, daß das verbotswidrige Parken nicht zu übersehen ist.

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid weder in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz noch in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

## 4398

Fremdenverkehrsgesetz Kärnten, LGBl. Nr. 1/1962; Aufhebung der §§ 49 und 50. Die darin geregelten Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung, aber keine Fremdenverkehrsabgaben gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1959. Inhalt des Begriffes „Fremdenverkehrsabgaben“. Erweiterungs-fähigkeit des Kreises der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben; Einschränkungen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Gleichartigkeit von Abgaben.

Erk. v. 25. März 1963, G 26/62.

Die §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 1961, LGBl. für Kärnten Nr. 1/1962, über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1963 wirksam. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

### Entscheidungsgründe:

I. a) Der Verfassungsgerichtshof hat nach dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1962 das Verfahren in den Beschwerdefällen B 210, 235, 239, 242, 245, 263, 288, 297, 320, 333 und 344, alle aus 1962, die sich allesamt gegen Bescheide der Kärntner Landesregierung in Handhabung der §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 1961, LGBl. für Kärnten Nr. 1/1962,

über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz) richteten, unterbrochen und von Amtes wegen gemäß Art. 140 Abs. 1 B.-VG. beschlossen, das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 49 und 50 des Fremdenverkehrsgesetzes einzuleiten.

In das Prüfungsverfahren sind in der Folge mit den Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962 und vom 31. Jänner 1963 noch mehrere andere Beschwerdefälle einbezogen worden:

Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen landesgesetzlichen Vorschriften hat der Verfassungsgerichtshof im einzelnen in seinem Unterbrechungsbeschuß vom 14. Dezember 1962 dargelegt.

b) Überdies hat der Verwaltungsgerichtshof am 14. Feber 1963 beantragt, die §§ 49 und 50 des Fremdenverkehrsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben.

Er hat in seinem Antrage ausgeführt, daß beim mehrere Beschwerden gegen im Instanzenzuge ergangene Bescheide der Kärntner Landesregierung vorliegen, die auf der Grundlage des Kärntner Fremdenverkehrsgesetzes erlassen worden sind, und daß sich alle in Beschwerde gezogenen Bescheide auf die §§ 49 und 50 dieses Gesetzes stützen.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesbestimmungen entsprechen den im Unterbrechungsbeschlusse des Verfassungsgerichtshofes dargelegten Bedenken.

c) Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen bilden in den angegebenen Beschwerdefällen die Voraussetzung für die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes. Der Sachentscheidung steht daher kein Prozeßhindernis entgegen.

### II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge, die in den §§ 49 bis 53 des Gesetzes vom 6. November 1961 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für Kärnten Nr. 1/1962 (hier abgekürzt: FrVG.) näher geregelt werden, sind Abgaben im Sinne der Finanzverfassung, denn sie sind Geldleistungsverpflichtungen, deren Ertrag Gebietskörperschaften, u. zw. Land und Gemeinden, zufießt (vgl. u. a. Erk. des VerfGH. vom 14. März 1961, B 52/60, und früher vom 16. Jänner 1960, G 4/59).

2. Es ist für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Regelung über die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erforderlich, die finanzverfassungsrechtliche Natur der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge des Kärntner Fremdenverkehrsgesetzes zu untersuchen.

a) Nach den Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze, die unter der Geltung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 — F.-VG., BGBl. Nr. 45, erlassen worden sind, sind „Fremdenverkehrsabgaben“ ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben (so § 9 Abs. 1 Z. 4 des FAG, 1959, BGBl. Nr. 97).

Hieraus ergibt sich die Frage, ob die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge nach dem Kärntner Fremdenverkehrsgesetz „Fremdenverkehrsabgaben“ im Sinne der Finanzausgleichsgesetze sind.

Der Ausdruck „Fremdenverkehrsabgaben“ wird im Finanzausgleichsgesetz 1948, BGBl. Nr. 46 (§ 9 Abs. 1 Z. 4), in der Gesetzessprache erstmalig verwendet, ohne daß die Gesetzesmaterialien einen Hinweis enthalten, was darunter zu verstehen sei. Wohl aber schließt der neue, verallgemeinernde Ausdruck die Annahme aus, daß der Gesetzgeber mit diesem Begriffe nur solche Abgaben gemeint habe, die bisher im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr eingehoben worden sind. Der Begriff der Fremdenverkehrsabgaben im Sinne der Finanzausgleichsgesetze kann daher nur aus sich selbst und im Zusammenhang mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ausgelegt werden.

Fremdenverkehrsabgaben im Sinne der Finanzausgleichsgesetze sind wie bisher bereits jedenfalls solche Abgaben, die von Fremden eingehoben werden, wie Kurtaxen, Fremdenzimmerabgaben, Verschönerungsbeiträge u. a. m. (Erk. VerfGH. Slg. 3221/1957).

Eine Fremdenverkehrsabgabe liegt aber auch vor, wenn Besteuerungsgegenstand der Betrieb von Erwerbsunternehmungen ist, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile ziehen (Erk. VerfGH. Slg. 3221/1957). Besteuerungsobjekt ist in diesen Fällen der vom Gesetzgeber angenommene spezielle Fremdenverkehrsnutzen.

Der Verfassungsgerichtshof vermag jedoch nicht der Auffassung der Kärntner Landesregierung beizutreten, daß eine Fremdenverkehrsabgabe auch immer schon dann gegeben sei, wenn ohne Rücksicht auf das Steuerobjekt das Abgabenerträgnis zweckgebunden zur Förderung des Fremdenverkehrs bestimmt wird. Eine solche Auffassung wäre nur dann vertretbar, wenn die Finanzausgleichsgesetze den Ausdruck „Fremdenverkehrsförderungsabgaben“ gebraucht hätten. Aber auch der anderen Auffassung, daß eine Abgabe keine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne der Finanzausgleichsgesetze wäre, wenn ihr Ertrag nicht Zwecken der Fremdenverkehrsförderung zugeführt werden würde, kann der Verfassungsgerichtshof nicht beipflichten. Der Begriff der Fremdenverkehrsabgabe nach den Finanzausgleichsgesetzen enthält nur einen, wenn auch unbestimmten, Hinweis auf das Ertragsobjekt, läßt aber die Verwendung des Abgabenertrages

offen. Es besteht bei dieser Abgabenart keine finanzverfassungsrechtliche Bindung zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Der Umstand, daß die Finanzausgleichsgesetze von Fremdenverkehrsabgaben sprechen, das Wort also in der Mehrzahl gebrauchen, zeigt zwar, daß sich der Bundesgesetzgeber durchaus bewußt war, daß es verschiedene Gesichtspunkte gibt, unter denen aus dem Titel des Fremdenverkehrs Abgaben eingehoben werden können (so Erk. VerfGH. Slg. 2641/1954), bedeutet aber nicht, daß der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber auf diesem Gebiete eine unbeschränkte Vollmacht eingeräumt hat.

Daß der Vollmacht des Landesgesetzgebers bei der Regelung der Fremdenverkehrsabgaben eine Schranke gesetzt ist, ist aus § 8 Abs. 3 F.-VG. 1948 zu erschließen. Nach dieser Bestimmung dürfen neben Bundesabgaben Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden. In der Bestimmung des § 9 der Finanzausgleichsgesetze über den Kreis der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben ist die bundesgesetzliche Ermächtigung zu ihrer Einhebung im Sinne des § 8 Abs. 3 F.-VG. 1948 enthalten. Bei den Abgabekategorien des § 9 der Finanzausgleichsgesetze kann daher die Frage der Gleichartigkeit mit einer Bundesabgabe nicht mehr aufgeworfen werden. Diese Bedeutung des § 9 der Finanzausgleichsgesetze wirkt auf die Auslegung des Begriffes der Fremdenverkehrsabgaben zurück. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß der Bundesgesetzgeber durch den § 9 der Finanzausgleichsgesetze den Landesgesetzgeber ermächtigt hat, Zuschläge zu Bundesabgaben oder mit Bundesabgaben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand zu erheben, wenn nur der Ertrag der landesgesetzlichen Abgaben zur Förderung des Fremdenverkehrs gewidmet wird, zumal der Zweck einer Abgabe (Abgabenverwendung) auch sonst für die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Abgabewesens nicht von Bedeutung ist.

b) Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 erster Satz FrVG. scheinen die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge eine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne auch des geltenden Finanzausgleichsgesetzes zu sein, denn sie bezeichnen als Besteuerungsgegenstand den Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist. Hierzu bestimmt § 49 Abs. 1 zweiter Satz FrVG., daß der Nutzen durch gemäß den Bestimmungen des § 50 festzusetzende Maßzahlen ausgedrückt wird. Danach ist Ausgangspunkt für die Berechnung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge für Unternehmen, die der Gewerbesteuer unterliegen, der — einheitliche — Gewerbesteuermaßbetrag, der nach den näheren Bestimmungen des Gewerbesteuer-

gesetzes die Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital bildet. Für Unternehmen, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen, sind die Einkünfte, die der Besteuerung im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen, Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe der Fremdenverkehrs-förderungsbeiträge.

Hieraus ergibt sich als Besteuerungsgegenstand der allgemeine Nutzen, den das Gesetz ohne weitere Unterscheidungen in Beziehung zu den Grundlagen für die Ermittlung der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital und zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes setzt.

Eine solche Regelung schafft aber nicht eine Fremdenverkehrs-abgabe im Sinne der Finanzausgleichsgesetze. Es fehlt an einer unmittelbaren Beziehung zu den vom Fremdenverkehr ausgelösten Vorgängen, denn das Gesetz erfaßt Ertragsbeiträge selbständiger Be-tätigungen schlechthin.

Da die Bestimmung des Abgabenertrages, den Fremdenverkehr zu fördern, allein einer Abgabe nicht den Charakter einer Fremden-verkehrsabgabe im Sinne der Finanzausgleichsgesetze verleiht, sind die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge des Kärntner Fremdenver-kehrsgesetzes wegen des dargestellten Inhaltes ihrer Regelung keine „Fremdenverkehrsabgabe“.

3. Diese unter Punkt 2 getroffene Feststellung berührt nicht die Kompetenz des Landes Kärnten zur Erlassung des Gesetzes. Der Kreis der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben ist beliebig erweiterungsfähig („Steuererfindungsrecht“), was sich übrigens auch schon daraus ergibt, daß § 9 FAG, sie nur demonstrativ aufzählt.

Hierbei hat allerdings der Landesgesetzgeber die finanzverfassungs-gesetzlichen Verbote zu beachten. Hier kommt es auf § 8 Abs. 3 F.-VG. an, soweit er bestimmt, daß neben Bundesabgaben gleichartige Ab-gaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden dürfen.

Daß der Besteuerungsgegenstand der Fremdenverkehrsförderungs-beiträge der gleiche ist wie bei der Bundesgewerbesteuer und bei der Einkommensteuer, ergibt sich schon aus der vorangegangenen Darstellung.

Es ist daher nur noch die weitere Frage zu lösen, ob die Fremden-verkehrsförderungsbeiträge im Verhältnis zu Bundesabgaben eine gleichartige Abgabe sind.

4. Der Verfassungsgerichtshof ist nach eingehender Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, daß auf Grund nachstehender Erwägungen Gleichartigkeit im Verhältnis zur Bundesgewerbesteuer und zur Einkommensteuer gegeben ist.

Der Verfassungsgerichtshof ist hiebei von seiner Judikatur aus-gegangen, daß Abgaben nur dann gleichartig sind, wenn die Bestim-mungen der vergleichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen (vgl. VerfGH. 1064/1928, 1322/1930, 1436/1932 und 3221/1957).

Der Kreis der zur Entrichtung der Fremdenverkehrsförderungs-beiträge verpflichteten Unternehmen wird von § 49 Abs. 2 FrVG. abgegrenzt. Bei der Festsetzung der für die Bemessung dieser Beiträge maßgebenden Maßzahlen wird dann innerhalb des so umschriebenen Kreises von Unternehmen unterschieden zwischen Unternehmen, die der Gewerbesteuer unterliegen, und solchen, die ihr nicht unter-liegen. Für die ersteren bildet der Gewerbesteuermeßbetrag die Meßzahl, für letztere sind für die Festsetzung der Meßzahl die Ein-künfte maßgebend, die der Besteuerung im Sinne des Einkommen-steuergesetzes unterliegen. Außerdem werden noch Sonderbestim-mungen für Privatimmervermieter getroffen.

Wesentliche Gleichartigkeit besteht zunächst hinsichtlich des Kreises der Abgabepflichten, u. zw. bei den beitrags-pflichtigen Unternehmen, die der Gewerbesteuer unterliegen, in bezug auf die Bundesgewerbesteuer und bei den beitragspflichtigen Unternehmen, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen, in bezug auf die Einkommensteuer.

Nach § 4 GewStG. 1953, das auch für die Bundesgewerbesteuer gilt (vgl. § 2 Z. 5 und § 14 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97), ist Schuldner der Bundesgewerbesteuer der Unternehmer, das ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Nach § 28 der Bundes-abgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 (vorher bestand die gleiche Regelung der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes), ist Gewerbebetrieb im Sinne der Abgaben-vorschriften und daher auch im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953 jede selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirt-schaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Aus-übung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Ein-kommensteuerrechtes anzusehen ist. Von den in dieser Weise um-schriebenen Gewerbebetrieben werden in § 2 GewStG. 1953 bestimmte Betriebe von der Gewerbesteuer und damit auch von der Bundes-gewerbesteuer befreit.

Nach § 49 Abs. 2 FrVG. sind zur Entrichtung der Fremden-verkehrsförderungsbeiträge physische und juristische Personen ver-pflichtet, die eine selbständige, nachhaltige mit Gewinnabsicht ver-bundene Tätigkeit betreiben, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt (Unternehmen). Ausgenommen

sind nach lit. a dieser Gesetzesstelle Unternehmen, die nach § 2 GewStG. 1953 von der Gewerbesteuer befreit sind, mit Ausnahme von Molkereien und Viehverwertungsgenossenschaften und nach lit. b die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht bereits unter § 2 Z. 7 GewStG. 1953 fallen.

Damit deckt sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach dem FrVG., die Gewerbesteuer zu entrichten haben, im wesentlichen mit den zur Entrichtung der Bundesgewerbesteuer Verpflichteten. Eine Differenz besteht nur darin, daß von den Unternehmen, die nach § 2 GewStG. 1953 von der Gewerbesteuer befreit sind, die Molkereien und die Viehverwertungsgenossenschaften nicht von der Entrichtung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge befreit sind und daß über den Kreis der von der Bundesgewerbesteuer befreiten Gewerbebetriebe hinaus nach § 49 Abs. 2 lit. e und d FrVG. auch noch die Unternehmen des Kraftfahrliienverkehrs und die Betriebe des Tabakmonopols von der Entrichtung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge befreit sind. Diese Unterschiede sind jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes unbedeutend.

Zu den Beitragspflichtigen nach § 49 Abs. 2 FrVG. gehören auch die Angehörigen der freien Berufe und alle Personen, die eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes ausüben. Denn diese Personen sind aus der allgemeinen Umschreibung der Beitragspflichtigen nicht ausgenommen, wie dies § 28 BAO. bei der Abgrenzung des Gewerbebetriebes tut. Diese Personen sind also die Inhaber der Unternehmen, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen (§ 50 Abs. 3 FrVG.), mit Ausnahme der Privatimmervermieter. Hier ist also der Kreis der Beitragspflichtigen — wenn man von den Privatimmervermietern absteht — vollkommen gleich mit dem Kreis der Personen, die Einkommensteuer aus Einkünften aus selbständiger Arbeit zu entrichten haben.

Die Sonderregelung bezüglich der Privatimmervermieter bedeutet nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine Abweichung, die das Gesamtbild der wesentlichen Gleichartigkeit beeinträchtigen würde.

Gleich sind auch Bestimmungen des Gewerbesteuerrechtes und des Einkommensteuerrechtes mit den Bestimmungen, die die Festsetzung der für die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge maßgebenden Maßzahlen regeln. Bei Unternehmen, die der Gewerbesteuer unterliegen, ist nämlich die Maßzahl der Gewerbesteuerbetrag und bei Unternehmen, die der Gewerbesteuer nicht unterliegen, wird sie nach den Einkünften festgesetzt, die der Besteuerung im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen (§ 50 Abs. 2 und 3 FrVG.). In gleicher Weise maßgebend sind also alle Bestimmungen des Gewerbesteuer-

gesetzes 1953, die die Ermittlung des Gewerbesteuermaßbetrages regeln, und alle Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953 über die Ermittlung der Einkünfte, die der Besteuerung im Sinne dieses Gesetzes unterliegen.

Der Sonderregelung bezüglich der Privatimmervermieter kann der Verfassungsgerichtshof auch in diesem Zusammenhang wieder keine Bedeutung in bezug auf das Gesamtbild der Gleichartigkeit beimessen.

Verschieden sind allerdings die auf die vorgenannten Regelungen aufbauenden Bestimmungen über die Steuerbemessung. Hier handelt es sich aber nur um tarifliche Verschiedenheiten, die den vorliegenden Abgabenregelungen nicht die Gleichartigkeit nehmen.

Es sei aber auch in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß auch die Umschreibung des Begriffes der Betriebsstätte im § 49 Abs. 5 bis 7 FrVG., der für die Bemessung in der Gemeinde maßgebend ist (§ 49 Abs. 4 F.-VG.), mit der Umschreibung der Betriebsstätte in §§ 29 und 30 Abs. 1 zweiter Halbsatz BAO. übereinstimmt, der für die Bundesgewerbesteuer maßgebend ist.

Somit ergibt sich, daß die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge als gleichartige Abgabe zur Bundesgewerbesteuer und zur Einkommensteuer anzusehen sind. Da eine bundesgesetzliche Ermächtigung nicht gegeben ist, widerspricht die Erhebung dieser Beiträge der Bestimmung des § 8 Abs. 3 F.-VG. 1948.

Es waren daher die §§ 49 und 50 FrVG., die die Erhebung dieser Beiträge regeln, als verfassungswidrig aufzuheben.

Bei dieser Sachlage war auf die weiteren im Unterbrechungsbeschluß erhobenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr einzugehen.

## 4399

### Anerkenntnisurteil im Verfahren gemäß Art. 137 B.-VG.

Erk. v. 25. März 1963, A 6/60.

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von 2321.10 S (Zinsen) binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 2789.13 S bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Johann L. war Offizier des Ruhestandes. Er erhob am 18. Mai 1960 beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art. 137 B.-VG. gestützte, gegen den Bund gerichtete Klage, mit welcher er die Auszahlung von Pensionsbezügen begehrte.